

**24. Änderungssatzung**  
**vom 13.12.2023**  
**zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Roetgen vom**  
**11.12.1996 (zuletzt geändert durch 23. Änderungssatzung vom 07.12.2022)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6, und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Roetgen vom 01.04.2008, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende 24. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Roetgen beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Änderungen:

Restabfallbehälter:

2.1	60 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 2 x 3 m <sup>3</sup> Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	149,76 €
2.2	60 L mit 4-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 2 x 3 m <sup>3</sup> Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	102,36 €
2.3	80 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 2 x 3 m <sup>3</sup> Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	193,80 €
2.4	80 L mit 4-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 2 x 3 m <sup>3</sup> Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	130,56 €
2.5	120 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 2 x 3 m <sup>3</sup> Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	281,88 €
2.6	240 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 3 x 3 m <sup>3</sup> Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	555,12 €

Container:

2.7	770 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 4 x 3 m <sup>3</sup> Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	1.614,24 €
-----	---	------------

2.8	770 L mit 4-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 4 x 3 m <sup>3</sup> Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	1.064,64 €
2.9	1.100 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 4 x 3 m <sup>3</sup> Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	2.290,80 €
2.10	1.100 L mit 4-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 4 x 3 m <sup>3</sup> Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	1.505,64 €

Biotonne:

2.11	120 L mit 2-wöchentlicher Entleerung	48,00 €
2.12	Sonderabfuhr Biotonne	16,00 €

**Artikel 2**

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Änderung:

- (4) Sperrgutabfuhr können per Email/telefonisch/Online-Formular/ über die RE-entsorgt App (Abfallkalender) bei der RegioEntsorgung AöR beantragt werden. Abfuhr die über die Freimengen hinausgehen, werden von der Gemeinde Roetgen mit einer Gebühr in Höhe von 58,00 € in Rechnung gestellt.

**Artikel 3**

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Änderung:

- (5) Grünabfall-Laubsack (erhältlich bei der Gemeinde Roetgen) 2,00 €

**Artikel 4**

Diese 24. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

### Bekanntmachungsanordnung

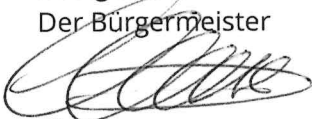
Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 13.12.2023

Der Bürgermeister



Klauss